

**Der Landkreis Heidenheim in der Zeit  
der großen Verwaltungsreformen in  
Baden-Württemberg 1968–1975**

Roland Würz

Heimat- und Altertumsverein  
Heidenheim an der Brenz e.V.

---

**Jahrbuch**

1993/94

**Jahrbuch 1993/94  
des Heimat- und Altertumsvereins Heidenheim an der Brenz e.V.**

Auszug

**Der Landkreis Heidenheim in der Zeit der großen  
Verwaltungsreformen in Baden-Württemberg 1968–1975**

Roland Würz

**Herausgegeben vom Heimat- und Altertumsverein Heidenheim an der Brenz e.V.**

Bearbeitet von Helmut Weimert

© Heimat- und Altertumsverein Heidenheim an der Brenz e.V., 1994, eBook-Version 2025

Alle Rechte vorbehalten

Jeder Aufsatz aus dem Jahrbuch wurde als eBook und PDF aufgearbeitet. Es wurde die Rechtschreibung dieser Zeit belassen. Die Aufsätze sind auf unserer Homepage

<https://hav-heidenheim.de>

zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Die neuen Jahrbücher in Buchform werden nur noch in einer kleinen Auflage gedruckt. Die älteren Jahrbücher sind nur noch in wenigen Exemplaren verfügbar. Bei Bedarf bitte beim Vorstand anfragen.

Aus Mangel an Verfügbarkeit der Originalfotografien mussten wir die Bilder aus dem Buch übernehmen, was leider Qualitätsverluste verursacht hat. Sollten wir in irgend einer Weise Zugriff auf die Originalbilder erhalten, werden wir sie ersetzen.

# Inhaltsverzeichnis 1993/1994

Glückwünsche und Gedenken

Vorträge, gehalten beim 6. Heidenheimer Archäologie-Colloquium am 8. Oktober 1993:

- Uwe Gross Fundmaterial aus städtischem Zusammenhang – Fundmaterial als Sozialindikator:  
Beispiel aus dem Neckarraum
- Gabriele Isenberg Die Stadt als Gegenstand archäologischer Forschung – Versuch einer Definition

- Gottfried Odenwald Viereckschanzen und Grabhügel. Keltisches Erbe auf der Ostalb
- Britta Rabold Archäologische Ausgrabungen in Heidenheim während der 80er und frühen 90er Jahre – Ein Überblick
- Bernhard Rüh Merchelinstetin. Bemerkungen zu den geschichtlichen Anfängen eines verstäderteten Dorfes
- Erhard Lehmann Die Buckelquadermauer auf dem Ottilienberg in Heidenheim
- Thomas Becker Baubeobachtungen zum Brenzer Schloß
- Peter Michael Sträßner Flurnamenerkundung am Beispiel von Heidenheim-Aufhausen
- Karl Kenntner Die Kenntner
- Karl Müller Das „Große Landeswappen“ von 1716 an der Kanzel der Schnaitheimer Michaelskirche
- Hans-Georg Lindenmeyer Die Schnaitheimer Mühle (Teil 2)
- Siegfried Kastler Die Großfamilie der alten Zeit – Wirklichkeit oder Wunschbild
- Ursula Angelmaier Carlsbrunnen und Englischer Wald bei Dischingen – Die ersten Jahre
- Gerhard Schweier Die Anfänge der Fotografie in Heidenheim
- Günther Paas Das volkstümliche Turnen des Friedrich Ludwig Jahn und die Turngemeinde Heidenheim von 1846
- Hans Smettan Pollenanalysen im Kühloch bei Herbrechtingen-Bolheim
- Angelika Reiff Die Heidenheimer Lokomotivremise – ein selten gewordenes Dokument der Königlich Württembergischen Staatseisenbahnen
- Veit Günzler Ein Wachtmeister, ein Feldprobst und ihr König – Geschichte(n) eines Briefes
- Alexander Usler Brennende Heimat – Ein Heimatspiel mit Nachklang
- Manfred Allenhöfer Von der Freiheit eines Pressemenschen
- Roland Würz** **Der Landkreis Heidenheim in der Zeit der großen Verwaltungsreformen in Baden-Württemberg 1968–1975**
- Wolfgang Heinecker Mergelstetter Reutenen – Wohngebiet seit 15 Jahren
- Wolfgang Hellwig Der Heimat- und Altertumsverein Heidenheim in den Jahren 1993/94
- Autorenverzeichnis
- Inhaltsverzeichnisse der Jahrbücher 1985 - 1992

# Der Landkreis Heidenheim in der Zeit der großen Verwaltungsreformen in Baden-Württemberg 1968–1975

Roland Würz

## Einführung

Die mit einem Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden von 1968 und einem Denkmodell der Landesregierung zur Kreisreform von 1969 in Gang gekommenen großen Verwaltungsreformen haben zum zweiten Mal im 20. Jahrhundert die Verwaltungsgliederung im deutschen Südwesten grundlegend geändert. Die zahlreichen einzelnen Reformen lassen sich zusammenfassend einteilen in eine Gemeindereform, eine Kreisreform, eine Regionalreform oder besser die Bildung von Regionen und Regionalverbänden, eine Neuordnung der Ministerien, eine Reform der staatlichen Behörden und Gerichte und schließlich eine Funktionalreform. Neben einer umfassenden Neuordnung von Grenzen und Gebieten (Gebietsreform) wurden auch die inneren Verwaltungsstrukturen der Kreise, Gemeinden und vieler Behörden verändert.

Die Notwendigkeit solcher umfassender Reformen, in Baden-Württemberg genauso wie in den anderen Bundesländern, ergab sich aus dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des sozialen Rechtsstaates und der staatsbürgerlichen Gleichbehandlung geboten es, für die Bürger bessere und in allen Landesteilen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Auch gab es Mitte der sechziger Jahre eine erste wirtschaftliche Rezession. Landkreise und Gemeinden mußten plötzlich mit einem reduzierten Steueraufkommen auskommen. Den veränderten Aufgabenstellungen wurden die bestehenden Strukturen, die ja zum Teil noch aus den Anfängen des 19. Jahrhunderts stammten, nicht mehr voll gerecht.

Die vierzig Gemeinden im Landkreis Heidenheim beispielsweise, ebenso wie die 3379 Gemeinden in Baden-Württemberg, waren nach Einwohnerzahl und Struktur sehr unterschiedlich. Die Mehrzahl der kleineren Gemeinden war nicht in der Lage, differenzierte Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Sie wurden entweder von einem ehrenamtlichen Bürgermeister verwaltet oder hatten Nichtfachleute an ihrer Spitze. Sie wurden im württembergischen Landesteil von Verwaltungsaktuarien betreut, die beim Landkreis angestellt waren. Die Gemeindereform versuchte deshalb, die bestehenden Gemeindestrukturen an veränderten Bedürfnissen der Nachkriegsgesellschaft anzupassen. Auch bewegte man sich von einer rein obrigkeitlichen Ordnungsverwaltung weg, hin zu einer sozialen und demokratischen Leistungsverwaltung. Die zunehmende Konzentration von Bevölkerung und Industrie in den Städten und die wechselseitigen Verflechtungen hatten zu einer Wohnbebauung und Industrieansiedlung geführt, die die kommunalen Grenzen zum Teil als willkürlich erscheinen lassen mußten. So war im Umland großer Städte und entlang von wirtschaftlichen Entwicklungsachsen, vor allem im Großraum Stuttgart, aber zum Beispiel auch um Ulm, am Bodensee, im Fils- und Remstal und nicht zuletzt auch im Brenztal, ein Bedarf an Reformmaßnahmen und Wunsch für Veränderungen erkennbar. Die unterschiedlichen Belastungen und Interessengegensätze wirkten sich in vielen Fällen auf das Verhältnis der Städte zu ihren Umlandgemeinden aus und behinderten so die Entwicklung des Raumes und damit auch der Gemeinden.<sup>1</sup> Die Reform sollte neben der Ordnung der Stadt-/Umlandbeziehungen vor allem aber die Verwaltungs- und Gestaltungskraft der Gemeinden in ländlichen und wenig industrialisierten Gegenden stärken.<sup>[2]</sup>

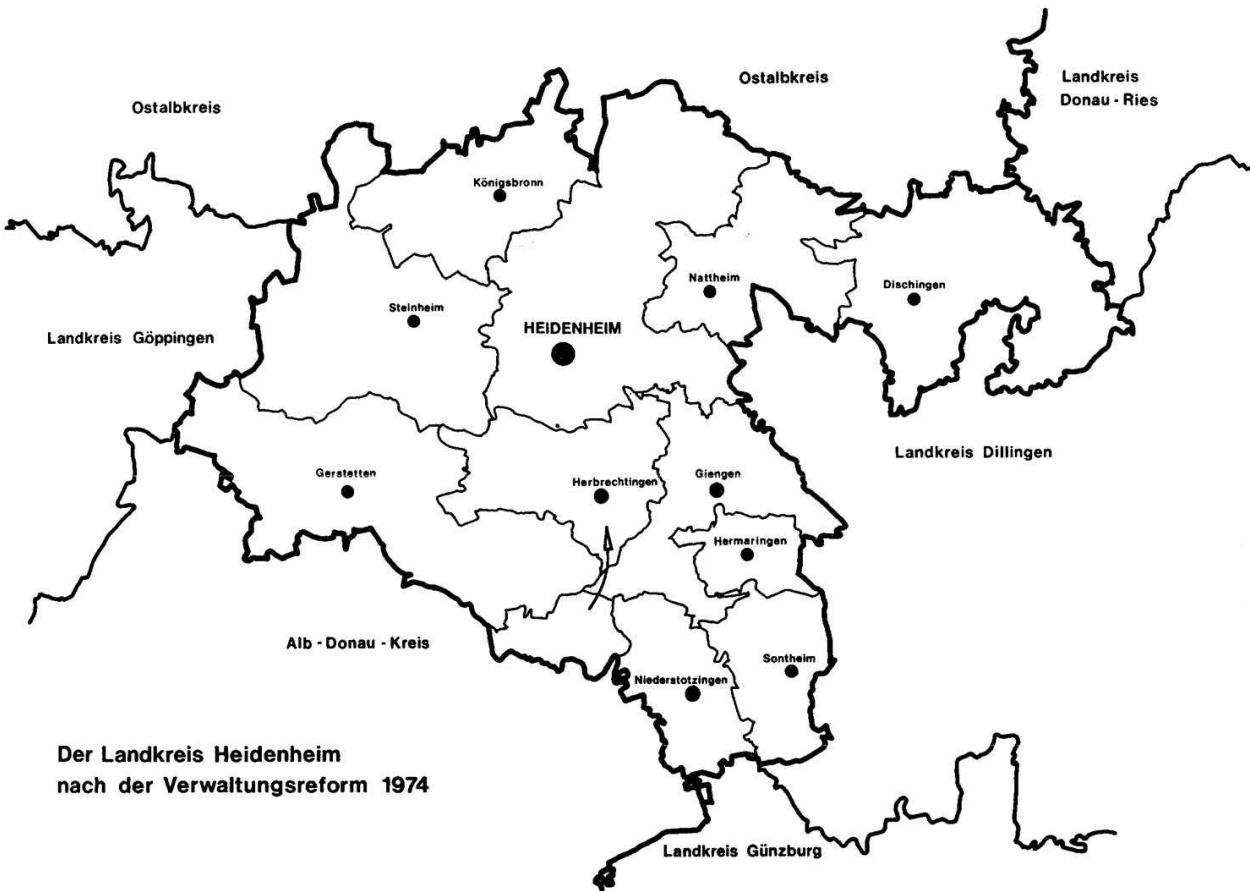
Neben den verwaltungsstrukturellen und rationalen Grundlagen der Verwaltungsreform sollte man auch nicht ganz vergessen, daß man gegen Ende der sechziger Jahre allgemein das Gefühl hatte, in einer besonders „modernen“ Zeit zu leben oder in ein ganz neues Zeitalter eingetreten zu sein, schickte man sich doch gerade an, mit der Mondfahrt das Weltall zu erobern. Auch im heimatlichen Bereich wurden die Menschen mit einem eigenen Auto immer mobiler. Räume wurden kleiner. Der Glaube an den Erfolg von Veränderung und die Leistungskraft größerer Einheiten war ungebrochen. Hier mußte die „Lebenskraft“ alter Strukturen, die zum Teil noch aus dem Königreich Württemberg und dem Großherzogtum Baden stammte, immer schwächer werden. Unter dem Begriff Verwaltungsreform hatte man bislang vor allem die Vorstellung eines sparsam wirtschaftenden Staats verstanden. Doch Ende der sechziger Jahre bekam er einen besonderen Inhalt: Darunter begann man in politischen Kreisen die Absicht zu verstehen, die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Verwaltungsebenen durch Veränderungen ihrer Gebietsgrenzen und Neufassung ihrer Zuständigkeit zu stärken. Begünstigt durch im Reformzeitalter durchdrungenen Zeitgeist gelang es schließlich der Landesregierung, in der Zeit der Großen Koalition zwischen CDU und SPD gegen einen in Anbetracht der vorgesehenen Veränderungen nicht allzu starken Widerstand, die

1) Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hrsg.): Das Land Baden-Württemberg, Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. Bd. I, Allgemeiner Teil (Stuttgart 1977), 319.

2) [...] Die Position der Fußnote fehlt im gedruckten Text [...] Grube, Walter: Vogteien, Ämter. Landkreise in Baden-Württemberg Bd. I, Geschichtliche Grundlagen (Stuttgart 1975), 132.



**Der Landkreis Heidenheim  
vor der Verwaltungsreform 1971**



**Der Landkreis Heidenheim  
nach der Verwaltungsreform 1974**

Zahl der Landkreise von 63 auf 35 und die der Gemeinden von 3379 auf genau 1111 zu verringern.<sup>3</sup> Blieb letztlich der Landkreis Heidenheim erhalten, so haben sich doch im Zuge der Kreisreform sein Aufgabenbereich, seine Verfassung und Verwaltung völlig verändert. Vor allem aber die Gemeindereform brachte im Gefüge der Gemeinden im Landkreis Heidenheim umwälzende Veränderungen. Zwischen den Jahren 1971 und 1974 verringerte sich die Zahl der selbständigen Städte und Gemeinden von 40 auf 11. Die Eingemeindungen gingen nicht immer problemlos über die Bühne. Schließlich jedoch wurde das Ziel der Gemeindereform in unserem Kreis auf der Basis der Freiwilligkeit erreicht.

## Die Kreisreform – Verfahren und Ergebnis im einzelnen

Die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts standen noch sehr unter dem Eindruck der Bewältigung der großen Probleme der unmittelbaren Nachkriegszeit. Auch das Bundesland Baden-Württemberg war erst 1952 aus verschiedenen Wurzeln entstanden. Es mußte erst zusammenwachsen. Die Notwendigkeit einer Reform der öffentlichen Verwaltung wurde zwar gesehen und immer wieder von allen Parteien betont. Der geeignete Zeitpunkt schien dafür aber noch nicht als gekommen zu sein. Erst als die Regierung Filbinger, gestützt auf die breite Basis einer Großen Koalition von CDU und SPD, die Regierungsgeschäfte übernahm, war es möglich, die im Land anstehende große und schwierige Aufgabe der Verwaltungsreform in Angriff zu nehmen. Schon in seiner ersten Regierungserklärung am 19. Januar 1967 vor den Landtag wies Dr. Filbinger auf diesen Schwerpunkt seiner Politik hin: „Die Regierung betrachtet die Verwaltungsreform als eine wichtige Aufgabe, an der beharrlich gearbeitet werden muß, wenn wir unsere übrigen Aufgaben so erfüllen wollen, wie dies unser Volk erwartet. Diese Überlegungen müssen auch eine Reform der kommunalen Verwaltungsstruktur einbeziehen, die freilich als gemeinsame Aufgabe des Landes und der kommunalen Körperschaften nur langfristig und behutsam verwirklicht werden kann.“<sup>[4]</sup><sup>5</sup>

Im gleichen Jahr bildete man eine Kommission aus Vertretern staatlicher und kommunaler Verwaltungen, die Vorschläge zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden ausarbeiten sollten. 1968 begann dann eine weitere Kommission für die Reform der staatlichen Verwaltung mit ihrer Arbeit. Beide Kommissionen sollten eng zusammenarbeiten und hatten einen gemeinsamen Ausschuß. Auch die Parteien beschäftigten sich intensiv mit den Reformvorhaben. Im Dezember 1969 veröffentlichte die Landesregierung ein sogenanntes Denkmodell zur Kreisreform in Baden-Württemberg. Neben Vorschlägen zur eigentlichen Kreisreform waren auch Fragen für die Gemeindereform und für die Reform der Mittelinstanzen (Regierungsbezirke) berührt. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung durch größere Verwaltungsbezirke war das ausdrücklich genannte und ausschließliche Ziel dieser Reform. Die Verwaltung sollte „an den Erfordernissen der modernen Industriegesellschaft und des demokratischen Sozial- und Leistungsstaates“<sup>6</sup> ausgerichtet werden. Für wesentliche, überörtliche Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge sah man die bisherigen Landkreise als zu klein dimensioniert an. Im Hinblick auf die Regionalplanung, die die Kreisebene übernehmen sollte, gründete man neue Großkreise. Der Vorschlag enthielt eine Verringerung der Zahl der Landkreise in Baden-Württemberg von 63 auf 25 und der Stadtkreise von 9 auf 4. Zur inneren Struktur und zur Verfassung der Landkreise brachte das genannte Denkmodell einige wichtige Änderungsvorschläge. Unter anderem sollte die Stellung des Kreistags als von den Kreiseinwohnern gewähltes Hauptorgan des Landkreises durch mehr Zuständigkeiten gestärkt werden.

Punkt 10.4 des Denkmodells konzipierte für den Osten des Landes einen ostwürttembergischen Landkreis, gebildet aus den bisherigen Landkreisen Aalen–Heidenheim–Schwäbisch Gmünd. Dazu wurde folgendes ausgeführt: „Der vorgeschlagene Landkreis setzt sich zusammen aus den Mittelbereichen Aalen, Bopfingen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd. Er hat 387.035 Einwohner auf 2139 km<sup>2</sup> Fläche (1969). Sämtliche Mittelbereiche sind Teile des Oberbereiches um das im Raum Aalen anzustrebende Oberzentrum. Für die Zuordnung der Mittelbereiche Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim waren starke übergeordnete Arbeits- und Verflechtungen maßgebend. Die fünf Mittelbereiche sind in der regionalen Planungsgemeinschaft Württemberg Ost zusammengefaßt. Das Gebiet des vorgeschlagenen Landkreises ist durch ausgeprägte Strukturunterschiede gekennzeichnet. Die Kerne der Mittelbereiche sind stark industrialisiert. Ihnen unmittelbar benachbart sind Räume, die noch weitgehend landwirtschaftlich strukturiert sind. Die funktionalen Zusammenhänge dieser Räume sind jedoch unverkennbar. Der Berufspendlerverkehr ist lebhaft. Im Verlauf der großen Verkehrsverbindungen in Ost-West-Richtung von Stuttgart über Schwäbisch Gmünd und Aalen nach

3) Rinker, Reiner/Setzler, Wilfried (Hrsg.): Die Geschichte Baden-Württembergs (Stuttgart 1986), 307-308.

4) [... Die Position der Fußnote fehlt im gedruckten Text ...] Speidel, Hans: „Verwaltungs- und Gebietsreform“ in: Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Bd. II, Aufgabengebiete (Stuttgart 1975), 25.

5) Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Dokumentation über die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, Bd.I (Stuttgart 1972), 11.

6) Ebd., S. 18.

Bayern sowie in Süd-Nord-Richtung von Ulm über Heidenheim, Aalen und Ellwangen nach Crailsheim sind die großen Entwicklungsachsen mit nahezu allen Schwerpunkten der bisherigen und künftigen Entwicklung des gesamten ostwürttembergischen Raumes ausgewiesen. Aalen hat sich als Verkehrsknoten im Kreuzungspunkt der beiden Achsen zu einem bedeutenden Wirtschaftszentrum entwickelt und zeigt die günstigsten Ansätze für den Ausbau zum Oberzentrum. Daneben bestehen in Heidenheim, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen weitere bedeutende Zentren, die zur wirtschaftlichen Entwicklung dieses Raumes wesentlich beitragen. Als Kreissitz wird Aalen vorgeschlagen. Aalen verfügt über eine außerordentliche günstige Verkehrslage und ist für alle Teile des Landkreises in zumutbarer Entfernung erreichbar. Eine Konzentration der Verwaltung auf Aalen bedeutet eine wirksame Ergänzung der bereits vorhandenen ausgeprägten Arbeitszentralität und würde einen wesentlichen Beitrag auf dem Weg zum Oberzentrum leisten.“<sup>7</sup>

Diese Ausführungen im Denkmodell der Landesregierung konnten in Heidenheim nicht ohne starken Widerspruch bleiben. Mit dem Landkreis und dem Landrat haben sich die Parteien, Abgeordneten, Gewerkschaften, der Kreisbauernverband, Handel und Gewerbe und im besonderen Maß die Tageszeitungen in Heidenheim für den Fortbestand des Landkreises Heidenheim eingesetzt. Bereits im Dezember 1969 sprach Landrat Dr. Wild mit Vertretern des Innenministeriums, die an der Ausarbeitung des Denkmodells maßgeblich beteiligt gewesen waren. Im Januar 1970 führte dann eine Heidenheimer Delegation, bestehend aus Landrat Dr. Wild, Landtagsabgeordnetem Friedrich Degeler, SPD-Kreisvorsitzendem Schröder, Gemeinde- und Kreisräten sowie den Redakteuren Braun (HZ) und Kleinschmidt (HNP) – Oberbürgermeister Hornung war wegen eines Krankenaufenthaltes verhindert – erst mit Innenminister Krause, dann mit Ministerpräsident Dr. Filbinger weitere Gespräche. Im Frühjahr 1970 gab es zahlreiche Sitzungen und Besprechungen der kommunalen Gremien, Verwaltungen, Verbände, Parteien und weiteren Institutionen des öffentlichen Lebens. Resolutionen, Stellungnahmen und viele Briefe wurden verfaßt. Ein Arbeitskreis „Denkmodell“ aus Landrat, Oberbürgermeister, einigen Bürgermeistern, Kreisräten und Gemeinderäten sowie Vertretern der Presse traf sich häufig und beriet, wie dem Vorhaben der Landesregierung zu begegnen sei. Die Auseinandersetzungen um das Denkmodell vertieften den Graben zu Aalen. Dort war das Denkmodell begrüßt worden. Auch in Schwäbisch Gmünd war man keineswegs einverstanden mit den Überlegungen des Denkmodells.

Inzwischen hatten sich im Landtag die Parteien und der gemeinsame Ausschuß der beiden Kommissionen für die staatliche und kommunale Verwaltungsreform mit diesen politisch sehr bedeutsamen Fragen beschäftigt.

Die beiden Regierungspräsidenten von Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern, Person und Birn, und der frühere Konstanzer Landrat Dr. Seiterich als Mitglied des gemeinsamen Ausschusses, erarbeiteten weitere Vorschläge. Im Frühjahr 1970 lagen dann insgesamt fünf Gebietsmodelle vor. Es sollten aus den 63 Landkreisen und 9 Stadtkreisen gebildet werden:

- nach dem Denkmodell der Landesregierung 25 Großkreise und 5 Stadtkreise;
- nach dem, CDU-Modell 38 Landkreise und 8 Stadtkreise;
- nach dem Person-Plan 46 Landkreise und 8 Stadtkreise;
- nach dem Birn-Plan 47 Landkreise und 8 Stadtkreise;
- nach dem Seiterich-Plan 49 Landkreise und 8 Stadtkreise.

Alle diese Modelle, mit Ausnahme des Denkmodells der Landesregierung, sahen ein Fortbestehen des Landkreises Heidenheim vor. Nach dem CDU-Modell wäre er allerdings um den Raum Neresheim sowie die Gemeinden Altheim/Alb, Weidenstetten und Asselfingen erweitert worden. Die neueren Modelle hielten die bürgernahe Verwaltung in den von der Landesregierung vorgeschlagenen 25 Großkreisen für nicht mehr gewährleistet. In Heidenheim hoffte man nun ernsthaft, das Ziel, den Landkreis Heidenheim zu erhalten, erreichen zu können. Auf der Grundlage der Gutachten der beiden Kommissionen für die staatliche und kommunale Verwaltungsreform kam es zwischen der Landesregierung und der Großen Koalition zu einer Einigung. Baden-Württemberg sollte in 35 Landkreise und 8 Stadtkreise eingeteilt werden. Die Bildung der neuen Kreise war für den 1. Januar 1973 vorgesehen.<sup>8</sup> Der Fortbestand des Landkreises Heidenheim war nun gesichert. Allerdings fehlten noch die Regelungen über seine endgültigen Grenzen, insbesondere im Hinblick auf den Raum Neresheim.

Nachdem grundsätzlich das Weiterbestehen des Landkreises Heidenheim gesichert erschien, wurde immer heftiger über die Frage, ob nun Neresheim mit seinen Teilorten Stetten, Kösing und Schweindorf zum Landkreis Heidenheim oder zum künftigen, aus den Landkreisen Aalen und Schwäbisch Gmünd zu bildenden neuen Kreis kommen sollte, diskutiert. Der Heidenheimer Kreistag beschloß in einer Resolution im Juni 1971 ein konkretes Angebot an die Stadt Neresheim. Dagegen stemmten sich allerdings Kreistag und Kreisverwaltung in Aalen, aber zunehmenderweise auch eine Bürgerinitiative Dischingen, die wohl eine zu starke Stellung Neresheims auf dem Härtsfeld befürchtete. Umfangreiche Stellungnahmen zu Für und Wider gaben Gremien, Parteien und Abgeordnete ab. Die Öffentlichkeit beteiligte sich auch in der Presse sehr leidenschaftlich an der Diskussion. Ende Juni 1971 gab es in Neresheim eine Bürgerbefragung. 46,9 Prozent der abgegebenen Stimmen sprachen sich für ein Verbleiben bei Aalen, eine Mehrheit von 53,1 Prozent stimmte für den Kreis Heidenheim.

---

7) Ebd., 5. 43.

8) Ebd., S. 157.

Daraufhin brachte der Heidenheimer Landtagsabgeordnete Degeler folgenden Antrag im Landtag ein: „Der Landtag wolle beschließen, Neresheim und die Gemeinde Ohmenheim dem Landkreis Heidenheim zuzuordnen.

## **Begründung:**

Die Zuordnung der Stadt Neresheim mit ihren Teilorten sowie der Gemeinde Ohmenheim zum Landkreis Aalen entspricht nicht den Zielen, die mit dem Kreisreformgesetz angestrebt werden. Das Gutachten der Reschke-Kommission hatte den Schluß gezogen, die Zuordnung des Verflechtungsbereichs Neresheim sei zu überprüfen. Zuvor war bereits die im Auftrag des Innenministeriums vom Institut für Agrarwissenschaft der Universität Freiburg angestellte Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, Neresheim und die benachbarten Gemeinden tendieren mehr nach Heidenheim als nach Aalen. Am 27. Juni 1971 hat sich die Bevölkerung von Neresheim bei einer Bürgeranhörung mit Mehrheit für die Zuordnung zum Kreis Heidenheim ausgesprochen. Durch eine Änderung des Gesetzentwurfs, die diesem Votum der Bevölkerung und den genannten objektiven Zuordnungskriterien Rechnung trägt, wird folgendes gewährleistet:

1. die zentrale Funktion Neresheims;
2. ein Verwaltungsraum mit rund 9000 Einwohnern (statt sonst 5500);
3. die optimale Lösung der Schulfrage;
4. die Vermeidung der Dreiteilung des Härtsfelds.

Diesen Fakten Rechnung zu tragen, ist der Zweck dieses Antrags.<sup>9</sup>

Am 28. Juni 1971 stimmte auch der Neresheimer Gemeinderat über die Zuordnung ab. Das Ergebnis war 13 für Heidenheim und 12 für Aalen. Der Landtag lehnte am 23. Juli 1971 mit Mehrheit den Antrag Friedrich Degelers ab, nachdem sich Ministerpräsident Dr. Filbinger ausdrücklich für ein Verbleiben Neresheims bei Aalen ausgesprochen hatte. Sein wichtigstes Argument war, Dischingen sei nicht bereit, mit Neresheim zusammenzuarbeiten, wohl aber die Gemeinden des Aalener Härtsfeldes; eine neue Zuordnung Neresheims stelle deshalb die Einheit des Härtsfeldes nicht her, bedeute vielmehr eine ungute Teilung dieses Landstrichs.

Das Kreisreformgesetz vom 26. Juli 1971<sup>10</sup>, das am 1. Januar 1973 in Kraft trat, entsprach der Einigung vom Juli 1970, mit zwei Ausnahmen: die Kreise Öhringen und Künzelsau bildeten den bisher nicht vorgesehenen Hohenlohekreis; der Kreis Emmendingen bestand weiter. Im Ergebnis wurden in Baden-Württemberg aus 63 Landkreisen 35 Landkreise. 32 Landkreise schuf man neu. 3 Landkreise, darunter Heidenheim, blieben unverändert bestehen. Da das Gebiet des heutigen Landkreises Heidenheim zum größten Teil auf das im 16. Jahrhundert entstandene exterritoriale württembergische Oberamt Heidenheim zurückgeht, ist wohl der Landkreis Heidenheim damit der Kreis in Baden-Württemberg mit der längsten Tradition.

Das Kreisreformgesetz enthielt neben Übergangsbestimmungen und den geregelten Auswirkungen der Neuordnung der Landkreise auf die Regierungsbezirke auch einige bedeutsame Änderungen für die Kreisverfassung. Wichtigste Neuerung war der Wegfall des Kreisrats als Organ der Kreisverwaltung. Organe des Landkreises sind seither nur noch Kreistag und Landrat. Der Kreistag kann allerdings beschließende Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Dadurch erreichte man, daß die Kreistagsmitglieder aktiver am Kreisgeschehen mitwirken können. Der Kreistag Heidenheim bildete z. B. 1971 in der neuen Hauptsatzung einen Verwaltungs- und Finanzausschuß, einen Personalausschuß, einen Technischen Ausschuß, einen Sozialausschuß, einen Kultur- und Schulausschuß und einen Krankenhausausschuß. Der Jugendwohlfahrtsausschuß arbeitete entsprechend den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Im Laufe des Jahres 1973, in dem das Kreisreformgesetz in Kraft trat, das den Landkreis Heidenheim unverändert ließ, folgten für den Landkreis doch weitreichende Veränderungen im personellen Bereich und auch bei den Kreisaufgaben. Nachdem Dr. Albert Wild als Landrat im November 1973 altershalber in den Ruhestand ging, trat ich am 1. Dezember 1973 als der neu vom Kreistag gewählte Landrat mein Amt an.

Der Neubau des Kreiskrankenhauses mit 656 Betten in 11 Fachabteilungen konnte Mitte des Jahres bezogen werden. Ein neues Kapitel der Krankenhausgeschichte begann. Der Landkreis wurde zum Träger des beruflichen Schulwesens und fing an, das Bildungsangebot erheblich zu erweitern. Ein neu erbautes berufliches Schulzentrum konnte dann 1978 mit neuen Ausbildungsgängen eröffnet werden. 1973 brachte für den Landkreis mit der Zuständigkeit für die Müllentsorgung eine völlig neue Aufgabe.

Das Landratsamt, das auf sechs Dienststellen in der Stadt Heidenheim verteilt war, zog 1974 in das umgebaute alte Krankenhausgebäude an der Felsenstraße. Gleichzeitig erhielt das Landratsamt eine neue Organisationsstruktur. Die Büroorganisation wurde völlig umgestaltet.

---

9) [... Fußnoten 9 und 10 in der Druckversion vertauscht (10 kommt vor 9) ...] Gesetzblatt für Baden-Württemberg (GesBl.) 1971, S. 314.

10) [... Fußnoten 9 und 10 in der Druckversion vertauscht (10 kommt vor 9) ...] Heidenheimer Zeitung und Heidenheimer Neue Presse vom 29. Juni 1971.



## Regionalreform

Am 28. Juni 1971 hatte der Landtag auch das zweite Gesetz zur Verwaltungsreform, das sogenannte Regionalverbandsgesetz, das am 1. Januar 1973 in Kraft trat, verabschiedet.<sup>[11]</sup><sup>12</sup> Mit diesem Gesetz wurde der Regionalverband Ostwürttemberg mit Sitz in Schwäbisch Gmünd für das Gebiet der Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis als Träger der Regionalplanung errichtet. Der Regionalverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Organe sind der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung. Der Regionalverband konnte auch weisungsfreie Aufgaben von den Landkreisen mit deren Zustimmung übernehmen. Dazu ist es jedoch in Ostwürttemberg nicht gekommen.

## Weitere Reformen

Der Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Verwaltungsreform, das sogenannte Eingliederungsgesetz vom 1. Februar 1971, das die Eingliederung verschiedener Sonderbehörden in die Landratsämter vorsah, wurde laut Schlußkonzeption der Landesregierung für die Verwaltungsreform vom 5. Juli 1973 „in stillschweigender Übereinkunft aller Parteien im Landtagsausschuß für Verwaltungsreform nicht mehr behandelt“.<sup>13</sup>

Erst 1992 mit Bildung der zweiten Großen Koalition nach Jahren der Alleinregierung der CDU in Baden-Württemberg ist das Problem der Herstellung der Einheit der Verwaltung auf Kreisebene durch Eingliederung von staatlichen Sonderbehörden in die Landratsämter wieder aufgegriffen worden. Teile des Wasserwirtschaftsamts, das Gesundheitsamt und das Veterinärwesen sollen in die Landratsämter eingegliedert werden. Entsprechende Gesetzentwürfe werden vorbereitet.

Da sowohl Kreisreform als auch die Gemeindereform die Landeshauptstadt Stuttgart in ihrer Struktur und Fläche unverändert ließen, und aus heutiger Sicht der Landesregierung die Stadt-/Umland-Probleme im Mittleren Neckarraum, soweit es gemeinsame Aufgaben und deren Finanzierung betrifft, nicht befriedigend gelöst werden konnten, wurde im Frühjahr 1994 die Bildung einer Region Stuttgart beschlossen. Sie besteht aus den Landkreisen Göppingen, Rems-Murr, Böbingen, Ludwigsburg, Esslingen und dem Stadtkreis Stuttgart und hat 2,5 Mio. Einwohner. Neben den Aufgaben der Regionalplanung erhält sie weitere Aufgaben in der Stadt- und Bauleitplanung, vor allem bei Industrie- und Gewerbeflächen, auf dem Sektor des Nahverkehrs, der kulturellen Einrichtungen, der Abfallplanung und des Messewesens. Es wird ein Regionaltag gebildet, bestehend aus 80 Abgeordneten, die direkt gewählt werden und nicht mittelbar durch die Kreistage wie die Mitglieder der Regionalverbandsversammlung in den übrigen Regionen des Landes.

Die Region Stuttgart in veränderter Aufgabenstellung und Struktur endet an der Grenze des Landkreises Heidenheim bei Böhmenkirch. Inwieweit sich diese veränderte große Region im Mittelpunkt des Landes auf die peripheren Räume, zu denen auch der Landkreis Heidenheim zählt, auswirken wird, ist noch völlig offen. Tritt der direkt gewählte Regionaltag in Konkurrenz zum Landtag? Bedroht er die Aufgaben der Kreistage? Werden sich die Kreisaufgaben ändern? Werden neue Regionen gebildet? All dies sind Fragen, auf die es noch keine Antwort gibt.

Nur eines ist sicher: Das Modell Region Stuttgart wird sich auf den kleinen Regionalverband Ostwürttemberg nicht übertragen lassen. Wenn das Modell Region Stuttgart auf das ganze Land ausgedehnt werden soll, müßte es zu einer regionalen Neuordnung, gerade auch in den östlichen Landesteilen, kommen.

Sicher ist aber auch: die Landkreise sind inzwischen zu unverzichtbaren Leistungs- und Aufgabenträgern geworden, die eine Vielzahl überörtlicher Aufgaben, angefangen von sozialen Aufgaben in Sozial- und Jugendhilfe, im Krankenhauswesen, im beruflichen Schulwesen, im Kreisstraßenbau, im Umweltschutz, auf dem Gebiet des Nahverkehrs, in der Abfallwirtschaft bis zu Leistungen im kulturellen Bereich fach- und sachorientiert und bürgernah im Rahmen demokratischer Selbstverwaltung erledigen und auf dem Sektor der Ordnungsverwaltung Mittler zwischen Gemeinden und Staat sind. Zum anderen sollte aber auch die zunehmende identitätsschaffende Bedeutung der Landkreise als Heimatraum nicht übersehen werden.

## Die Gemeindereform

Etwa ein Jahr nach der ersten Regierungserklärung Dr. Filbingers zur Verwaltungsreform und nach Bildung der Kommission zur Gemeindereform, wurde am 26. März 1968 das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden erlassen.<sup>14</sup> Neben einigen weniger bedeutsamen verwaltungsrechtlichen Änderungen war in dem Gesetz von Bedeutung, daß nun kleinere Gemeinden Gemeindeverwaltungsverbände bilden konnten, die über die bisherigen reinen Zweckverbände hinausgehen und zu echten Verwaltungsgemeinschaften werden sollten. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, gemeinsame Bürgermeistereien und Gemeinderäte für mehrere Gemeinden zu

11) [... Fehlt in der gedruckten Ausgabe ...] Heidenheimer Neue Presse vom 24. Juli 1971.

12) Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1971, S. 336.

13) Landtagsdrucksache 6/2900, S. 15.

14) GesBl. 1968. S. 114.

bestellen. Auch wurden mit dem Gesetz erstmals finanzielle Hilfen zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden, wenn sie sich zusammenschlossen, in Form von staatlichen Zuschüssen und Darlehen in Aussicht gestellt. Gleichzeitig erarbeitete die Landesregierung eine sogenannte Zielplanung zur Gemeindereform, die den Umfang der anzustrebenden Neuordnungen vorgeben sollte. Diese Zielplanung wurde laufend fortgeschrieben. Doch das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleiner Gemeinden ließ noch viele Fragen offen. Deshalb schlossen sich in der Folge in Baden-Württemberg nur sehr wenige Gemeinden zusammen. Es bildeten sich auch nur wenige Verwaltungsgemeinschaften. Eingemeindungen gab es überhaupt nicht. Im Landkreis Heidenheim kam es aufgrund dieses ersten Gesetzes zu keiner Veränderung. Der Verlust der eigenen Gemeindeverwaltungen wurde noch nicht akzeptiert. Auch ließ das Gesetz beispielsweise die Verwendung der bisherigen Bürgermeister offen und regelte nicht die Zukunft eingemeindeter Dörfer.

Die eingesetzte Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform stellte im Oktober 1969 ihr Gutachten mit Leitsätzen zu den beabsichtigten Reformen vor.<sup>15</sup> Diese wurden mit der Landesregierung und mit der Koalition diskutiert. Die Zielplanung wurde nun konkreter. Sie sah bereits bestimmte Verwaltungsräume vor, wobei noch offen blieb, wo Eingemeindungen und wo die Bildung von Gemeindeverwaltungsverbänden anzustreben seien.

Am 10. November 1969 fand in Königsbronn unter Vorsitz von Landrat Dr. Wild eine Besprechung aller Bürgermeister statt. Vertreten waren auch Behörden, Parteien und die Presse. Die von der Landesregierung vorgeschlagenen Verwaltungsräume wurden diskutiert. Die Notwendigkeit der Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden erkannte man durchaus an, und die meisten Bürgermeister sprachen sich für Verwaltungsgemeinschaften aus. Die völlige Selbständigkeit durch Eingemeindung wurde nur von wenigen Bürgermeistern in Betracht gezogen.

Umstritten waren allerdings die Verwaltungsräume besonders dort, wo Verflechtungen über die Kreisgrenze hinaus bestanden; so etwa im Raum Auernheim - Großkuchen - Neresheim, im Raum Giengen - Bachhagel, im Raum Gerstetten - Altheim/Alb - Bräunisheim, im Raum Sontheim a. d. Brenz - Bächingen, im Raum Niederstotzingen - Oberstotzingen - Asselfingen, aber auch die Gestaltung des Verwaltungsraumes Heidenheim etwa im Hinblick auf Bolheim und Dettingen.

Um dem Wunsch nach Bewahrung einer eigenständigen kommunalen Identität eines Ortes auch nach einer Eingemeindung Rechnung zu tragen, wurde mit dem zweiten Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinde vom 28. Juli 1970<sup>[16]</sup> <sup>17</sup> durch die Änderung der Gemeindeordnung die Einführung einer Ortschaftsverfassung für räumlich getrennte Wohnbezirke einer neuen Gemeinde, also meist für die ehemaligen Gemeinden, zugelassen. Die Ortschaftsverfassung sieht einen Ortsvorsteher und Ortschaftsräte vor, die ihre Ortschaft vertreten und denen konkrete Aufgaben übertragen werden können. Auch wurde nun die Verwendung bisheriger Bürgermeister als Ortsvorsteher geregelt. Durch Änderung des kommunalen Finanzausgleichs wurden den Gemeinden, die sich neu bildeten oder Verwaltungsgemeinschaften vereinbarten, erheblich höhere Schlüsselzuweisungen in Aussicht gestellt.

Damit kam die Gemeindereform auch im Landkreis Heidenheim in Gang. Die kleineren Gemeinden wurden sich bewußt, daß aufgrund der Zielplanung der Landesregierung und den gestiegenen Anforderungen an eine moderne kommunale Verwaltung die Selbständigkeit auf Dauer nicht mehr zu erhalten wäre. Andererseits konnte durch die mögliche Ortschaftsverfassung eine gewisse Eigenständigkeit und Mitsprache gesichert werden. Zudem lockte die Aussicht, bei Eingemeindungen auf freiwilliger Basis die zu erwartenden Zuschüsse für Vorhaben in künftigen Ortschaften und Gemeindeteilen verwenden und in den Vereinbarungen den künftigen Hauptorten Zugeständnisse abringen zu können. Die Verhandlungen zwischen den Bürgermeistern und den Gemeinderäten der verschiedenen Gemeinden begannen. Überall wurden Bürgerversammlungen und Bürgeranhörungen abgehalten. Oft ging es dabei nur noch um die Frage, von welcher Gemeinde man sich eingemeinden läßt.

Die erste Eingemeindungsvereinbarung im Landkreis Heidenheim unterzeichneten am 11. November 1970 die Gemeinde Oggenhausen und die Stadt Heidenheim. Dadurch kam die Gemeinde Oggenhausen zum 1. Januar 1971 zur Stadt Heidenheim. Zur Feierstunde anläßlich der Unterzeichnung dieser ersten Vereinbarung einer Eingemeindung erschien auch Innenminister Krause in Oggenhausen. Einen Tag später war dann eine weitere Eingemeindungsvereinbarung unterschriftsreif. Die Gemeinde Itzelberg vereinbarte ihren Anschluß an die Gemeinde Königsbronn zum 1. Januar 1971. Ebenfalls zum 1. Januar 1971 wurde die Eingemeindung Söhnstettens nach Steinheim a. A. rechtswirksam. Heldenfingen und Gussenstadt hatten schon mit Gerstetten eine Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft geschlossen. Nach Bürgerversammlungen und Bürgeranhörungen (Abstimmung) vereinbarte man auch hier zum 1. April bzw. 1. Juli 1971 die Eingemeindung nach Gerstetten. Aber nicht immer verliefen die Eingemeindungen problemlos; es gab Diskussionen, Streit und Konflikte, so beispielsweise in Zang. Diese Gemeinde wollte teils zu Königsbronn, teils zu Heidenheim oder Steinheim. Letztendlich stimmte die Bevölkerung mehrheitlich für Königsbronn.

---

15) S. o. Anm., S. 532.

16) [... Im Haupttext nicht vorhanden ...] Kreisarchiv Heidenheim: Protokoll 020.11 I/II.

17) GesBl. 1970, S. 419.

Nach Ende der Kreisreform durch das Kreisreformgesetz vom Juli 1971 waren Eingemeindungen über die Landkreisgrenze hinaus, so sehr sie auch da und dort gewünscht wurden, nicht mehr möglich. Lediglich der Weiler Sontbergen kam später nach schwierigsten Verhandlungen doch noch aus dem Alb-Donau-Kreis zur Gemeinde Gerstetten.

Weitere Eingemeindungen folgten 1972. Trugenhofen ging nach Dischingen, Hürben und Sachsenhausen kamen zu Giengen. In Hürben stand der Anschluß an Herbrechtingen oder Giengen zur Diskussion. Ausschlaggebend war wie andersorts auch zuletzt vor allem die Schulfrage, also die Frage, wohin die Kinder künftig zur Schule gehen.

Zum 1. Februar kamen noch Ochsenberg zu Königsbronn, Auernheim und Fleinheim zu Nattheim. Von der Landesregierung war zunächst vorgesehen gewesen, Auernheim dem Verwaltungsbereich Neresheim zuzuordnen. Nattheim mußte damit rechnen, von der Landesregierung dem Verwaltungsraum Heidenheim zugeordnet zu werden. Im Nahbereich der Mittelzentren wurde inzwischen nur noch Gemeinden mit mindestens 5000 Einwohnern die Selbständigkeit zuerkannt. Nattheim blieb nach längeren Auseinandersetzungen mit etwas mehr als 3000 Einwohnern schließlich dennoch ein eigener Verwaltungsraum und vergrößerte sich mit Fleinheim und Auernheim auf über 4000 Einwohner. Der Gemeinde Bolheim hingegen mit ebenfalls 3000 Einwohnern blieb im Blick auf die Zielplanung nur die Wahl zwischen Herbrechtingen und Heidenheim. Die Eingemeindung nach Herbrechtingen erfolgte zum 1. März 1972. Ebenfalls zum 1. März kamen nach Bürgeranhörungen Oberstotzingen und Stetten o.L. zu Niederstotzingen. Eine Verbindung mit Asselfingen war nicht mehr möglich. Im Weiler Lontal machte sich eine Bürgerinitiative dafür stark, nicht mit Stetten o. L. nach Niederstotzingen zu gehen, sondern lieber mit Hürben nach Giengen. Doch auch hier entschied eine Abstimmung. Lontal blieb bei Niederstotzingen. Zum 1. März kam auch Bergenweiler zu Sontheim a. d. Brenz, Hohenmemmingen zum 15. März zu Giengen. Man hatte dort lange gehofft, die Ausweisung eigener Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Erschließung von Neubaugebieten würden den Erhalt der Selbständigkeit rechtfertigen. Doch erkannte man, daß die Entwicklungsmöglichkeiten und die Lösung dringender Aufgaben (z. B. Abwasserprobleme) mit Giengen gemeinsam besser wären. In Dettingen hatte man lange gehofft, gemeinsam mit Bolheim nach Heidenheim eingemeindet werden zu können. Doch nachdem sich Bolheim mehrheitlich nach Herbrechtingen orientierte, wurde in Dettingen der Eingemeindung nach Gerstetten zugestimmt. Diese Eingemeindung wurde zum 1. April 1972 rechtskräftig, am gleichen Tag auch die Eingemeindung von Bissingen o. L. nach Herbrechtingen, ebenso die Eingemeindung von Burgberg nach Giengen. Obwohl sich der damalige Bürgermeister von Burgberg sehr für die Ziele der Gemeindereform und für eine Verbindung mit Giengen eingesetzt hatte, sprach sich bei der Bürgeranhörung hier nur eine sehr knappe Mehrheit für Giengen aus.

In nur 15 Monaten hatte sich die Zahl der selbständigen Städte und Gemeinden im Landkreis Heidenheim von 40 auf 20 verringert. Das zweite Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom Juli 1970 hatte es möglich gemacht, die Ziele der Verwaltungsreform mit dem Wunsch der Bevölkerung nach Wahrung der kommunalen und kulturellen Identität einer Ortschaft sowie die Absicherung der eigenen Gestaltungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Daher konnten bei den bis dahin vollzogenen Eingemeindungen in den Bürgeranhörungen zumeist ein grober Teil der Bevölkerung den Eingemeindungsvereinbarungen zustimmen. Mit diesen Vereinbarungen blieb der althergebrachte Ortsname erhalten. Den öffentlichen Einrichtungen, sportlichen und kulturellen Vereinigungen wurde die gleiche Unterstützung und Förderung wie im übrigen Gemeindegebiet zugesichert. Ortscharakter und örtliches Brauchtum konnten weitergepflegt werden. Das kulturelle Eigenleben sollte sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die Einwohner erhielten die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Einwohner. Die Gemeindebediensteten wurden in die neue Gemeindeverwaltung übernommen, wenn möglich am bisherigen Arbeitsplatz, bisherige Steuern, Beiträge und Gebühren zugunsten der Bürger auf Jahre hinaus garantiert, im Wege der unechten Teilortswahl zumeist die Sitze für eine Ortschaft im Gemeinderat garantiert. Von der Ortschaftsverfassung, wie sie das Gesetz vorgesehen hatte, machte man häufig Gebrauch. Die Ortschaftsräte erhielten Kompetenzen für soziale und kulturelle Angelegenheiten, wie z. B. Kinderfeste und Altenfeiern, Kultur- und Heimatpflege, Unterhaltung und Ausgestaltung örtlicher Einrichtungen (Friedhof etc.), Förderung der örtlichen Vereine, Benennung der Straßen, Wege und Plätze und vieles mehr. Die Grundbuchamtsbezirke blieben erhalten. Häufig wurden feste Sprechzeiten der Bürgermeister in den Ortschaften eingerichtet. Die Vereinbarungen enthielten Bestimmungen zur Wahrung landwirtschaftlicher Interessen. Jagd- und Schafweidebezirke blieben erhalten, wobei bei Verpachtung Bürger des Wohnbezirks bevorzugt werden sollten. Das Schulwesen, die Feuerwrangelegenheiten, die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten, die Verwendung gemeindeeigener Finanzmittel und viele weitere Angelegenheiten sind geregelt worden. Wichtig waren auch die in den Eingemeindungsvereinbarungen festgehaltenen besonderen Wünsche, deren Erfüllung nur durch die oft als „Eingemeindungsprämien“ bezeichneten Sondermittel aus dem kommunalen Finanzausgleich finanzierbar wurden. Es handelte sich um in der Öffentlichkeit auch als „Eingemeindungsgeschenke“ betrachtete Vorhaben, wie der Bau von Gemeindehallen, Friedhofserweiterungen, Kläranlagen, Straßenausbauten, Anlage von Sportplätzen.

War die Gemeindereform in Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis zunächst recht gut angelaufen, so schien

sie ab Herbst/Winter 1971/72 doch zum Erliegen zu kommen. Das Gesetz zur Änderung des Artikels 74 der Landesverfassung Baden-Württemberg vom 26. Juli 1971<sup>18</sup> schuf allerdings die Voraussetzungen für Zwangs-Eingemeindungen. Zugleich wurde mit einem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich<sup>19</sup> 1972 noch einmal versucht, mit einer einmaligen finanziellen Förderung von 75,- DM pro Einwohner der Gesamtgemeinde die Gemeindereform auf freiwilliger Basis voranzubringen. Jedoch nur die kleinste Gemeinde im Landkreis Heidenheim, Hausen o. L. mit 140 Einwohnern, stimmte danach noch einer Eingemeindung zum 1. April 1973 nach Herbrechtingen freiwillig zu. Die Gemeinden im Härtsfeld, ausgenommen Auernheim und Fleinheim, und die Gemeinden Brenz, Heuchlingen und Hermaringen versuchten weiterhin, ihre Selbständigkeit zu erhalten.

Am 30. Januar 1973 veröffentlichte die Landesregierung Grundsätze zur Zielplanung für die Gemeindereform<sup>20</sup>, denen dann am 20. August 1973 die Bekanntmachung des Innenministeriums über die Zielplanung der Landesregierung für die Gemeindereform<sup>21</sup> folgte. Diese Zielplanung sah nun endgültig vor, dass von ursprünglich 3379 selbständigen Gemeinden nur noch 1080 selbständige Gemeinden verbleiben sollten.

Aus einer Karte zur Zielplanung war genau ersichtlich, wie die Gemeinden in Baden-Württemberg nach Abschluß der Gemeindereform strukturiert sein sollten. Die Zielplanung war bindend für die staatlichen Genehmigungsbehörden und sollte Grundlage für die abschließenden Gemeindereformgesetze sein. Hierbei war von der Landesregierung vorgesehen, aus den Gemeinden Ballmertshofen, Demmingen, Dischingen, Dunstelkingen, Eglingen und Frickingen die Gemeinde Dischingen mit Sitz in Dischingen zu bilden, die Gemeinde Heuchlingen nach Gerstetten, die Gemeinde Brenz nach Sontheim sowie die Gemeinde Hermaringen nach Giengen einzugliedern. Nattheim und Heidenheim sowie Niederstotzingen und Sontheim sollten Verwaltungsgemeinschaften bilden. Mit Erlassen des Innenministeriums und in den Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich wurde deutlich gemacht, daß nur noch bis zur Einbringung der abschließenden Gesetze im Landtag 1974 freiwillige Gemeindezusammenschlüsse und Eingemeindungen auf der Grundlage der Zielplanung möglich seien. Für das Genehmigungsverfahren wurde festgelegt, daß Eingemeindungen entweder zum 1. Januar oder zum 1. Juli 1974 wirksam werden müßten, um noch in den Genuß der Vorteile aus freiwilligen Zusammenschlüssen zu kommen. Im Sommer 1973 kam es schließlich in letzter Stunde zur Eingemeindungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Brenz und Sontheim. Im Herbst 1973 folgten noch die Vereinbarungen zum Zusammenschluß der Gemeinden Ballmertshofen, Demmingen, Dischingen, Dunstelkingen, Eglingen und Frickingen. Rechtskräftig wurden diese Vereinbarungen zum 1. Januar 1974. Um die Eingemeindungen noch zum letztmöglichen Termin 1. Juli 1974 wirksam werden zu lassen, wurden die Vereinbarungen zwischen Heuchlingen und Gerstetten am 14. Juni und zwischen Großkuchen und Heidenheim am 19. Juni unterschrieben. Nachdem zum 1. Juli 1974 auch der Weiler Sontbergen aus dem Alb-Donau-Kreis in die Gemeinde Gerstetten eingegliedert wurde, war zu diesem Termin die Gemeindereform im Landkreis Heidenheim letztlich auf der restlichen Basis der Freiwilligkeit abgeschlossen.

Die Zielplanung der Landesregierung sah auch die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Heidenheim vor. Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973<sup>22</sup> wurde das Recht der Verwaltungsgemeinschaften novelliert und gesetzliche Mindestaufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft festgelegt.

Hierzu gehörten die Bauleitplanung, Bodenordnungsmaßnahmen, Planung und Bauleitung bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, Unterhaltung und Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung, Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen und in Ausnahmefällen Aufgaben des Abgaben-, Kassen- und Rechtsgeschäfts.

Nachdem die Landesregierung die Entwürfe der Schlußgesetze zur Gemeindereform im November 1973 beraten hatte, hörte die Landesregierung die von bevorstehenden Zwangsmaßnahmen betroffenen Gemeinden und zukünftigen Verwaltungsgemeinschaften noch an. In den Gemeinden, die zur Eingemeindung per Gesetz vorgesehen waren, wurden am 20. Januar 1974 Bürgeranhörungen durchgeführt. In Heuchlingen stimmten 14% für die Eingemeindung nach Gerstetten und 86% dagegen. In Großkuchen stimmten allerdings 90,1% für eine Eingemeindung nach Heidenheim und nur 9,9% dagegen. In Hermaringen stimmten nur 5,5% für eine Eingemeindung nach Giengen und 74,5% dagegen. In der Frage der Organisation von Verwaltungsgemeinschaften sprachen sich die betroffenen Gemeindeverwaltungen gegen den Entwurf der Landesregierung aus. Im Februar 1974 ändert die Landesregierung den Gesetzentwurf insoweit, daß Hermaringen nun selbständige Gemeinde bleiben und lediglich eine Verwaltungsgemeinschaft mit Giengen, ebenso wie Nattheim mit Heidenheim und Niederstotzingen mit Sontheim bilden sollte.

Am 9. Juli 1974 wurde das dritte Gesetz zur Verwaltungsreform (das Allgemeine Gemeindereformgesetz)<sup>23</sup> gemeinsam mit dem Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (das Besondere

18) GesBl. 1971, S. 313.

19) GesBl. 1972, S. 100.

20) Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1973, S. 162.

21) Ebd. 1973, S. 735.

22) GesBl. o. Anm. 9, 1973, S. 227.

23) Ebd. 1974, S. 237.

Gemeindereformgesetz)<sup>24</sup>, das vierte Gesetz zur Verwaltungsreform (das Nachbarschaftsgesetz)<sup>25</sup> sowie das Gesetz zur Änderung des Zweckverbandsgesetzes<sup>26</sup> erlassen. Mit der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Abschluß der Gemeindereform gab es dann am 16. Juli 1974 den Schlußstrich unter die geradezu historische Zäsur der Gemeindereform. In Baden-Württemberg waren aus 3379 Gemeinden genau 1111 und im Landkreis Heidenheim aus 40 Gemeinden 11 geworden.

## **Die Behörden- und Funktionalreform**

Nicht nur die inneren und äußeren Strukturen der Landkreise und Gemeinden wurden in den Jahren der großen Verwaltungsreformen erneuert, sondern die Reformen erstreckten sich auch auf weite Teile der staatlichen Ordnung und Verwaltung. Die Geschäftsbereiche der Ministerien wurden neu abgegrenzt und ebenso Sitze und Bezirke nachgeordneter staatlicher Behörden den veränderten Verhältnissen angepaßt. Die Behördenreform erfaßte die Forstdirektionen und Forstämter, Staatliche Vermessungsämter, Oberschulämter und Staatliche Schulämter, Staatliche Hochbauämter und Liegenschaftsämter, Straßenbaumämter, Eichämter, Landwirtschaftsämter, Tierzuchtämter, Flurbereinigungsämter, Wasserwirtschaftsämter, Staatliche Veterinärämter, Gewerbeaufsichtsämter, Versorgungsämter, Oberfinanzdirektionen und Finanzämter, Arbeitsämter und die Archivverwaltung. Die Gerichtsbezirke wurden ebenfalls zum Teil neu geordnet. Doch auch die innere Organisation sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden aller Ebenen ordnete eine Funktionalreform neu. Das Jahr 1975 meldete den Abschluß für das alle Bereiche des kommunalen und staatlichen Lebens umfassende größte Reformwerk des 20. Jahrhunderts in Baden-Württemberg.

## **Schlußbemerkung**

Ziel dieses Versuchs, die umfassenden Veränderungen der Verwaltungsreformen, insbesondere der Kreis- und Gemeindereform, vor zwei Jahrzehnten darzustellen, war es, einen umfassenden Überblick in einer möglichst korrekten, aber auch verständlichen Gesamtschau zu geben. Aus den Reformvorhaben und den oft einschneidenden Veränderungen ergaben sich vielschichtige Probleme, die auch in engen Zusammenhängen zueinander standen. Es ist im Rahmen eines Jahrbuchbeitrags nicht möglich, alle rechtlichen, verwaltungstechnischen, kulturellen, soziologischen und sozialen Aspekte der Reformen für alle 40 ehemaligen Gemeinden aufzuzeigen. Die dargestellten Veränderungen im Landkreis Heidenheim sollten vor allem in ihren Zusammenhängen mit den Entwicklungen in ganz Baden-Württemberg verständlich gemacht werden.

In den zwei Jahrzehnten nach den Reformen hat sich nun gezeigt, daß der Landkreis und die neugestalteten Gemeinden jetzt in der Lage waren, nicht nur administrative Funktionen fundierter wahrzunehmen, sondern auch den Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft sowie den neuen Bedürfnissen und Ansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden. Die gestärkten Gemeindeverwaltungen konnten neue Leistungen für die Bürger anbieten, die Ortskerne sanieren und mit neuen kulturellen Angeboten die Lebensqualität in allen Gemeindeteilen und Ortschaften verbessern. Allerdings braucht der Landkreis wie die Gemeinden auch weiterhin vor allem die aktive Mitarbeit und bürgerschaftliche Initiative der Bevölkerung, um den traditionsreichen und heimatgeprägten Lebensraum aufgeschlossen und zukunftsorientiert gestalten zu können.

## **Quellen und Literatur:**

Kreisarchiv Heidenheim: 010.1/010.2 Kreisreform Bü. 1 - 10. Protokolle der Arbeitsgruppe „Denkmodell“.  
Kreistagsprotokolle Band 34 - 39.  
020.11 Gemeindereform Bü. 1 - 59.

---

24) Ebd. 1974, S. 248.

25) Ebd. 1974, S. 261.

26) 1974, S. 266.